

Anlage 1

Benutzungsordnung des Stadtverordnetensitzungssaals im Rathaus der Universitätsstadt Gießen

1. Die Weisungen des Stadtverordnetenvorstehers sind zu befolgen.
2. Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass der Stadtverordnetensitzungssaal unverzüglich geräumt und verlassen wird und das Rathaus binnen 1 Stunde geräumt ist.
3. Das Abstellen von Fahrrädern und dergl. in den Räumen des Rathauses ist untersagt.
4. Tiere, außer Blindenhunde, dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
5. Für die Ausschmückung des Stadtverordnetensitzungssaals mit Blumen etc. hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
6. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur angebracht werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Es ist darauf zu achten, dass das dafür verwendete Material schwer entflammbar ist und der Muster-Versammlungsstättenverordnung entspricht. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
7. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
8. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch Bedienstete der Stadt Gießen vorgenommen werden. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtung durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung durch Bedienstete der Stadt. Der Stadtverordnetensitzungssaal sowie die technischen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
9. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind polizeilich verboten.
10. Das Rauchen ist im ganzen Rathaus untersagt. Der Verzehr von Speisen ist im Stadtverordnetensitzungssaal untersagt.

11. Fotografieren und Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters.
12. Das Anbieten von Waren aller Art in und vor dem Stadtverordnetensitzungssaal ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und Bild-, Ton- und Datenträgern, soweit sich die genannten Artikel auf die Veranstaltung beziehen.
13. Der Aufenthalt in dem Stadtverordnetensitzungssaal ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittsausweisen bzw. -karten erlaubt.
14. Fundgegenstände können beim Stadtbüro abgegeben werden.